

**FAQ-Liste (Stand: 17.03.2021)
zur aktuellen Situation in Schulen
in der Corona-Pandemie**

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen von Lehrer_innen, Eltern oder Schüler_innen beantwortet, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de.

1. Was passiert, wenn ein_e Schüler_in positiv auf SARS-CoV2 getestet wird (durch Schnelltest oder PCR-Test)?

Nach der Meldung eines positiven Falls wird die Ermittlung von Seiten des Gesundheitsamtes aufgenommen.

Dabei muss man je nach Enge des Kontakts zwischen zwei „Kontaktsituationen“ unterscheiden.

- 1) Clusterquarantäne: ganze Betreuungsgruppe**
- 2) Quarantäne als enge Kontaktperson**

Bei unübersichtlichen Kontaktsituationen kann es im Einzelfall zu einer kurzen Quarantäne auch größerer Gruppen kommen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Dies gilt nicht für zu Hause oder in der Schule durchgeführte Selbsttests!

2. Was ist eine Clusterquarantäne?

Die Landesregierung NRW hat für die Schulen den Begriff der „Clusterquarantäne“ eingeführt. Sie gilt für Schüler_innen, die ausschließlich im schulischen Kontext Kontakt hatten mit einem Schüler/einer Schülerin als Indexfall. Dabei gilt die **gesamte Bezugsgruppe** des Schülers/der Schülerin als Cluster, d. h. alle Klassen/Kurse/Betreuungsgruppen und sonstigen schulischen Gruppen, die im infektiösen Zeitraum besucht wurden.

Die Clusterquarantäne gilt unabhängig von individuellen Faktoren wie Masken, Abstand usw.

Die Ermittlung des Clusters wird ergänzt durch die Ermittlung von engen Kontaktpersonen (K1-Personen).

3. Wie lange dauert die Clusterquarantäne?

Die Clusterquarantäne dauert 10 Tage, wobei der Tag, an dem die positiv getestete Person das letzte Mal in der Bezugsgruppe, z. B. Klasse anwesend war, als „Tag 0“ der Quarantäne gezählt wird. Eine Freitestung ist am 5. Tag mit einem Schnelltest möglich.

4. Gibt es dann in der Schule noch enge Kontaktpersonen?

Enge Kontaktpersonen (K1-Personen) kommen auch weiterhin an Schulen vor bei z.B. engem Kontakt über kumulativ mehr als 15 Min. und weniger als 1,50m Abstand. Dies ist z.B. bei Sitznachbarn in einer Klasse der Fall. Bei langem engem Kontakt (<1,50m über > 30 min.) ist nach Ermessen des Gesundheitsamtes auch beim Tragen eines chirurgischen Mundschutzes eine Übertragungswahrscheinlichkeit in dem Maße gegeben, dass eine Quarantäne angeordnet wird. Bei engen Kontaktpersonen gilt eine 14tägige Quarantäne.

Es wird daher dringend empfohlen, die Sitzplätze beim Wechselunterricht so zu gestalten, dass zwischen den Schüler_innen ein Abstand von >1,50m besteht. Dadurch können K1-Kontakte vermieden werden! Das Führen eines aktuellen Sitzplans sowohl in der Klasse als auch in der Mensa ist essentiell.

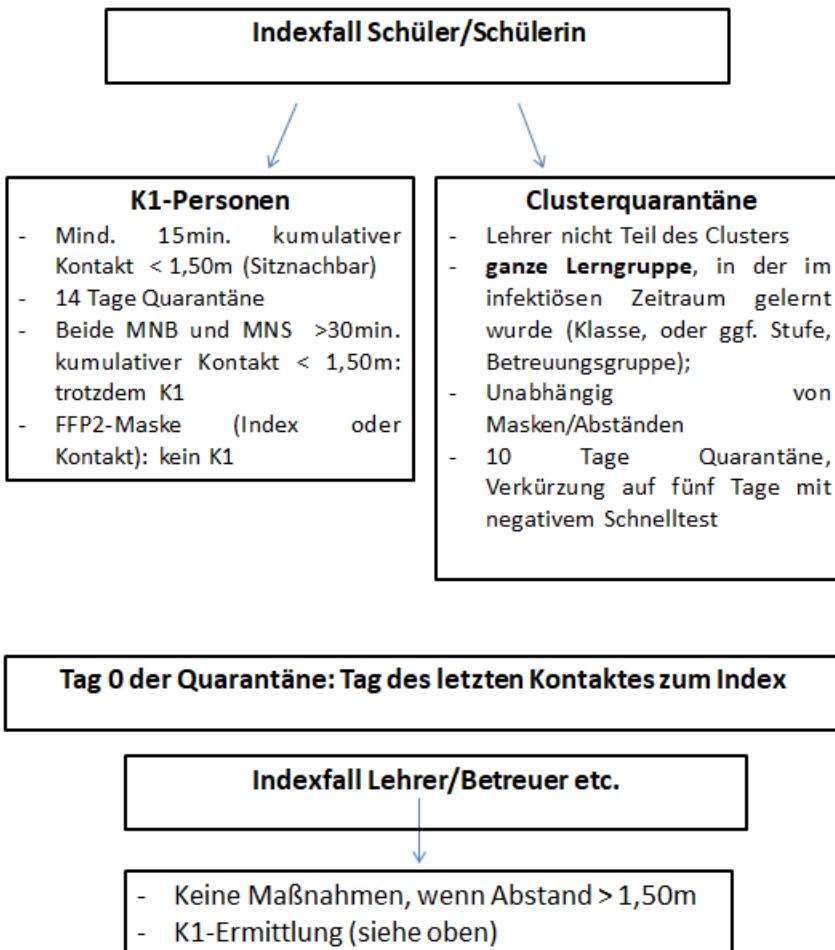
Gruppenarbeit sollte, wenn überhaupt erforderlich, möglichst immer in den gleichen Gruppen durchgeführt werden.

5. Ist das Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung sinnvoll?

Das Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung verringert den Ausstoß vonerregerhaltigen Tröpfchen und damit das Risiko einer Erregerübertragung. Nach der geltenden Coronabetreuungsverordnung (§1 Abs.3) ist das Tragen einer medizinischen Maske (chirurgischer Mundschutz oder FFP2 Maske/N95/KN95) auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verpflichtend. Kinder bis zur Klasse 8, vor allem im Grundschulbereich, können auch eine dicht anliegende, möglichst doppelagige Alltagsmaske tragen.

Eine schlecht/falsch sitzende FFP2 Maske bietet weniger Schutz als ein gut sitzender chirurgischer Mund–Nasen–Schutz oder textiler Mundschutz (siehe unten).

Ermittlung K1 und Clustern in Schulen



MNB: Alltagsmaske; MNS: chirurgischer Mundschutz

6. Ist das Tragen von FFP2-Masken für Schüler_innen erforderlich?

FFP2-Masken schützen grundsätzlich den Träger und die Umgebung in höherem Maße als ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz. Wie viel besser ist schwer zu beziffern.

FFP2-Masken schützen aber nur dann, wenn sie dicht anliegen, d. h. wenn das Atmen mit Maske deutlich schwieriger ist. Bei den flexiblen Masken müsste man ein Mitbewegen der Maske bei der Atmung erkennen. Auch wenn FFP2-Masken im Augenblick weit verbreitet eingesetzt werden, sind sie Teil der persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes (so schreibt der Arbeitsschutz eine Pause nach jeweils 75 Minuten vor, außerdem eine arbeitsmedizinische Angebots-Vorsorgeuntersuchung bei ständigem Tragen). Das Tragen einer FFP2-

Maske für die Dauer eines Schultages ohne ausreichende Pausen ist nicht erlaubt und gerade für Kinder auch schwer durchzuhalten. Die Gefahr, dass beim Tragen „gemogelt“ wird, d.h. durch Verschieben der Maske das Atmen erleichtert wird, ist sehr groß. Eine fehlerhaft getragene Maske schützt aber schlechter vor Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus als ein dicht sitzender Mundschutz, da die Lücken eine Sogwirkung erzeugen. Außerdem passen FFP2-Masken oft nicht dicht auf kleine Kindergesichter, so dass auch hier ein falsches Gefühl der Sicherheit erzeugt wird.

Von dem dauerhaften Tragen von FFP2-Masken im Unterricht wird daher abgeraten. Sie können sinnvoll sein, wenn kurzfristig der Abstand zwischen Schülern nicht eingehalten werden kann und ein guter Sitz möglich ist.

Ein guter Schutz vor Übertragungen im Klassensetting, vor allem im Rahmen des Wechselunterrichts, kann durch das konsequente Tragen von einem chirurgischen Mundschutz (bei kleinen Kindern einer Alltagsmaske) und Abstand erreicht werden. Es ist wichtig, dass beim Wechselunterricht die Raumgröße optimal genutzt wird, um die Kinder möglichst weit auseinanderzusetzen.

7. Was passiert, wenn ein Lehrer/sonstiger Mitarbeiter positiv auf SARS-CoV2 getestet wird (durch Schnelltest oder PCR-Test)?

Lehrer_innen und andere Mitarbeiter_innen der Schule sind explizit nicht Teil des Clusters. Bei betroffenen Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen findet aber eine individuelle Ermittlung von engen Kontaktpersonen statt. Hier werden die Kriterien des engen Kontaktes (K1-Kontakt) zu Grunde gelegt (Abstand, Kontaktzeit etc.).

Das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Unterrichtszeit wird nicht empfohlen. Ein Lehrer kann vor allem im Frontalunterricht den Abstand zu den Schülern von >1,50m einhalten. Dann ist ein chirurgischer Mundschutz ausreichend. Bei längeren engen Kontakten (>30min), z.B. beim gemeinsamen Erklären einer Aufgabe, an einem Computerbildschirm etc., sollte eine FFP2-Maske getragen werden.

Wichtig ist, dass die AHA-Regeln auch unter den Kollegen in Besprechungen und im Lehrerzimmer eingehalten werden.

Dies gilt nicht für zu Hause oder in der Schule durchgeführte Selbsttests!

8. Wie ist der Umgang mit Betreuungsgruppen am Nachmittag?

Die Ermittlung von Clustern und Kontaktpersonen findet analog zu den Kriterien im Regelbetrieb statt. Es ist daher besonders wichtig, in Übermittagsbetreuung, bei AG's und in der OGS feste Bezugsgruppen zu bilden, die möglichst den Bezugsgruppen im Regelunterricht entsprechen sollten. Ist dies nicht möglich, so

sollten auf jeden Fall feste Bezugsgruppen gebildet werden, so dass jedes Kind maximal zwei feste Bezugsgruppen hat (Klasse und Betreuungsgruppe). Klassenübergreifende Betreuungsgruppen haben allerdings die Konsequenz, dass in verschiedenen Klassen Teile von einer Clusterquarantäne betroffen sind.

9. Was ist die Rolle der Schulleitungen bei einem positiven SARS-CoV2-Fall?

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist elementar wichtig für die Ermittlung und die Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen. Die Ermittlung der Kontaktpersonen ist Aufgabe des Gesundheitsamtes. Dabei ist dies auf die Mitarbeit der Schulleitung angewiesen. Nur die Schulleitung verfügt über die nötigen Informationen, wer wann wie lange mit wem in der Einrichtung war. Um diese Informationen schnell zur Hand zu haben, empfiehlt sich das Führen von Klassenlisten mit Name, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Schüler, genauso wie das Anfertigen eines Sitzplanes. Allerdings ist es wichtig, dass bei einer Abfrage nur die Schüler gemeldet werden, die im fraglichen Zeitraum die Schule überhaupt besucht haben.

Zur schnellen Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes mit der Schule ist eine aktuelle Telefonnummer, die auch am Wochenende zu erreichen ist, sinnvoll.

10. Wie läuft die Kommunikation mit den Eltern/Schülern?

Für die Kommunikation mit den Eltern/Schülern ist das Gesundheitsamt ebenfalls auf die Mitwirkung der Schulleitung angewiesen. Eine Kommunikation zwischen Eltern/Schülern und dem Gesundheitsamt in Einzelfragen ist aufgrund der Vielzahl an beteiligten Personen nicht möglich. Daher müssen die Informationen bei einem SARS-CoV2-Fall an einer Schule über die bestehenden internen Informationskanäle (z.B. Mailverteiler) verteilt werden. Die Schulleitung ist das Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsamt und bekommt alle nötigen Informationen bzw. gibt alle Fragen weiter. Der Schulleitung wird die Dauer der Quarantäne mitgeteilt und Informationen mit Bitte um Weiterleitung zugesandt. An die einzelnen Schüler_innen/Eltern erfolgt von Seiten des Gesundheitsamtes lediglich die Zusendung der Quarantänebescheinigung per Mail.

Die Information des Schulträgers und ggf. der Bezirksregierung erfolgt ebenfalls über die Leitung.

11. Welche Empfehlungen gelten für den Sport-/Schwimmunterricht?

Sportunterricht sollte priorität im Freien durchgeführt werden.

Die ausreichende Belüftung von Sporthallen ist essentiell, regelmäßiges Querlüften zielführend. Kontaktsportarten und Mannschaftssportarten sollten möglichst vermieden werden. **Der Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen ist auch beim Tragen von Masken bei Anstrengung erhöht, so dass die Schutzwirkung von Masken im Sportunterricht geringer ist! Je größer die Anstrengung, desto größer ist der Ausstoß von Aerosolen und damit Erregern!**

Beachten Sie auch die Hinweise für den Schulsport vom Land NRW

<https://www.schulsport-nrw.de/home.html>

12. Wann bzw. wie erfolgt die Information der Betroffenen über die Quarantänemaßnahmen?

Wird in einer Klasse oder sonstigen Bezugsgruppe eine Clusterquarantäne verhängt, so wird die entsprechende Gruppe über die Schulleitung informiert. Eventuell entstandene K1-Personen werden gesondert (je nach Anzahl) entweder per Mail oder telefonisch kontaktiert und informiert. Eine individuelle Quarantänebescheinigung enthält Informationen zur Quarantäne, zu Verdienstausfall betreuender Eltern und zur eventuellen Testung als Kontaktperson.

13. Müssen Toiletten, Büros oder Schreibtische gesondert desinfiziert werden, wenn ein Schüler/Lehrer positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird?

Nein. Allerdings ist eine gründliche Reinigung aller benutzten Bereiche notwendig.

14. Dürfen Unterrichtsgeräte benutzt werden wie Mikroskope etc.?

Hier gilt dasselbe wie bei Sportgeräten. Die Nutzung der Geräte durch eine_n Schüler_in ist möglich, vorher bzw. nachher sollte das Gerät desinfiziert oder feucht mit einem üblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Außerdem sollten die Schüler_innen vorher und nachher die Hände gründlich waschen.

15. Welche Tests werden an Schulen durchgeführt?

An den Schulen werden durch die Schüler_innen sogenannte Selbsttests durchgeführt. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die zurzeit an die Schulen ausgelieferten Tests erfordern einen Nasenabstrich. Andere als durch das Land vorgeschriebene Testungen und Testvorgehen dürfen nicht durchgeführt werden.

Geschultes Personal ist für Selbsttests nicht erforderlich.

16. Wie häufig werden Selbsttests an Schulen durchgeführt?

Bis zu den Osterferien soll jede_r Schüler_in die Möglichkeit haben, einmalig einen Selbsttest durchzuführen. Nach den Osterferien soll dies einmal die Woche möglich sein.

17. Ist der Selbsttest freiwillig?

Die Testungen sollten möglichst flächendeckend von allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dennoch ist die Durchführung des Selbsttests freiwillig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Eltern Widerspruch gegen die Teilnahme ihres Kindes an der Testung erheben. Bei einem Widerspruchsverfahren müssen nur die Eltern aktiv werden, die tatsächliche Einwände gegen den Test haben. Ein Muster für eine Widerspruchserklärung finden Sie auf der Übersichtsseite im Bildungsportal: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

18. Wie soll der Selbsttest durchgeführt werden?

Die Testungen finden in den Klassen oder Kursräumen an den von der Schulleitung festzulegenden Tagen grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtes mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt. Ein einheitlicher Testtag für alle Klassen- und Kursverbände ist schon wegen des derzeit stattfindenden Wechselunterrichts nicht möglich und auch nicht erforderlich.

Das schulische Personal – insbesondere Lehrerinnen und Lehrer – beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests. Einzelheiten regelt die jeweilige Schule.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Ein positives Testergebnis wird dokumentiert.

19. Was bedeutet ein negatives Testergebnis?

Sind alle Tests in einer Klasse negativ, so bedeutet dies, dass zurzeit mit einiger Wahrscheinlichkeit keine hoch ansteckende Person in der Klasse anwesend ist. Dennoch ist ein Test nur eine Momentaufnahme. **Keinesfalls dürfen nur negative Testergebnisse in einer Klasse dazu führen, dass die Hygienemaßnahmen gelockert werden!!!**

20. Was bedeutet ein positiver Selbsttest für den Betreffenden/die Betreffende?

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schü-

lers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen.
Eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht bei einem positiven Selbsttest nicht!

21. Was bedeutet ein positiver Selbsttest für den Rest der Klasse?

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.

22. Welche Tests werden für Lehrer_innen und weitere Beschäftigte angeboten?

Für Lehrer_innen und weitere Beschäftigte besteht unverändert von der neuen Selbsttestregelung die Möglichkeit zur Durchführung von Schnelltests bei niedergelassenen Ärzten.

Stand: 17.03.2021

– diese FAQ-Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und kann im Portal der StädteRegion (www.staedteregion-aachen.de) unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>